

# Bildung und Gerechtigkeit: Philosophische Zugänge

*Dietmar Hübner*

## 1. Einführung

Die philosophische Tradition hat eine Reihe von Positionen und Theorien zum Thema Gerechtigkeit hervorgebracht. Für den vorliegenden Zusammenhang, die Frage nach Bildungsgerechtigkeit, ist dabei insbesondere der Problembereich der Verteilungsgerechtigkeit von Interesse: Auch Bildung scheint ein „Gut“ zu sein, das in einer Gesellschaft „verteilt“ wird, wie immer dieser Prozess auch genauer zu fassen ist. Der vorliegende Beitrag will einen Überblick geben, welche Kriterienvorschläge und Begründungsansätze in der philosophischen Debatte zur Verteilungsgerechtigkeit derzeit besonders einschlägig sind.

Die Darstellung wird sich dabei auf einem sehr grundsätzlichen und abstrakten Level bewegen: Die wesentlichen Standpunkte und Argumente innerhalb der Verteilungsgerechtigkeit lassen sich verständlich machen, ohne dass man auf die Spezifika einer konkreten Anwendungssituation eingehen müsste. Die Frage freilich, welche dieser Positionen und Theorien man letztlich für überzeugend hält, mag sich gerade an solchen Besonderheiten des gegebenen Anwendungsfalles entscheiden: Wie Bildung in unserer Gesellschaft gerecht zu verteilen wäre, mag insbesondere davon abhängen, als was für eine Art von Gut man Bildung genauer begreift.<sup>1</sup>

## 2. Historischer Horizont

Heutiges politisches Denken hat sich in seinen wesentlichen Zügen im 19. Jahrhundert herausgebildet. Das gegenwärtige Parteiwesen gründet zu weiten Teilen in den Auseinandersetzungen zwischen Liberalismus, Sozialismus, Konservatismus und Nationalismus. Auch die Hauptkategorien der politischen Philosophie haben ihre jetzige Gestalt dem Grundsatz nach im 19. Jahrhundert ausgeformt. Insbesondere lässt sich die Sonderstellung des Bildungsgedankens in diese Zeit zurückverfolgen.<sup>2</sup>

In den bürgerlichen Revolutionen des 18. Jahrhunderts hatten sich Adel und Klerus auf der einen Seite sowie der „Dritte Stand“ auf der anderen Seite gegenübergestellt. Primäre Streitobjekte waren politische Mitbestimmung und bürgerliche Freiheiten, die jener „Dritte Stand“ den bislang privilegierten Schichten abzuringen versuchte. Im 19. Jahrhundert wird indessen zunehmend deutlich, dass dieser „Dritte Stand“ seinerseits alles andere als eine homogene Gruppe ist. Vor allem bildet sich innerhalb seiner bald die neue Opposition von Mittelstand und Arbeiterschaft heraus. Anlass ist die „soziale Frage“, d.h. das Problem einer massiven Verelendung unterer Bevölkerungsschichten. Diese Verelendung geht in nicht unerheblichem Maß auf die ökonomischen

---

<sup>1</sup> Gerade mit Blick auf den letztgenannten Punkt danke ich den Teilnehmern der Ringvorlesung „Bildungsungerechtigkeit und soziale Ungleichheit“ für wertvolle Diskussionsbeiträge im Anschluss an meinen dort gehaltenen Vortrag am 19. Januar 2011.

<sup>2</sup> Vgl. zum Folgenden Göhler/Klein 1993.

Aktivitäten des erstarkten Mittelstandes zurück, namentlich in Gestalt von Kapitalismus und Industrialisierung.

Semantisches Zeugnis dieser neuen Konfliktkonstellation ist eine Bedeutungsverschiebung im Begriff „Bürger“: Während „Bürger“ im späten 18. Jahrhundert noch den freien Staatsbürger meint, den *citoyen*, den beliebigen Angehörigen des „Dritten Standes“, verengt sich dieser Begriff im 19. Jahrhundert allmählich auf den Angehörigen des Mittelstandes, den *bourgeois*, in Abgrenzung zum Proletarier. Der soziale Unterschied zwischen beiden Gruppen konstituiert sich dabei vor allem in Bildung und Besitz: Der *bourgeois*, gleich ob dieser Begriff wertneutral, affirmativ oder pejorativ verwendet wird, meint fortan primär den Bildungs- und Besitzbürger.

Das „Bürgertum“, in diesem Sinne des Mittelstandes, ist tendenziell in Sorge über die politische Orientierung des ihm gegenüberstehenden Proletariats: Mangelnde Bildung und fehlender Besitz werden als Risikofaktoren für eine möglicherweise unkluge und kurzsichtige Politik angesehen, die seitens jener Unterschichten initiiert werden könnte. Da zudem die Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert bei weitem in der Mehrheit ist, distanziert sich die Mittelschicht zunehmend von Modellen uneingeschränkt demokratischer Herrschaft: Meist zieht sie die parlamentarische der direkten Demokratie vor, nicht selten befürwortet sie statt der Demokratie sogar die Republik, im klassischen römischen Sinne einer Mischverfassung aus demokratischen, aristokratischen und monarchischen Herrschaftselementen.

Bei alledem will der Mittelstand den Gegensatz zum Proletariat nicht verhärten lassen: Anders als seinerzeit der Adel begreift er sich als eine durchlässige gesellschaftliche Gruppe. Nicht zufällig spricht er vorzugsweise nicht von „Klassen“, sondern von „Schichten“: Es gehört wesentlich zu seinem Selbstverständnis, dass auch Arbeiter, bei entsprechendem Talent und Fleiß, in die Mittelschicht aufsteigen können.

Um diese Möglichkeit sicherzustellen, müssen dem Proletariat realistische Optionen für Bildung und Besitz eröffnet werden. Entsprechend engagiert sich der Mittelstand in der schulischen Förderung von Arbeiterkindern und stellt ökonomische Starthilfen für Existenzgründungen bereit. Diese Schaffung von Bildungs- und Aufstiegschancen macht, neben der Verbesserung von Arbeitsbedingungen, der Erhöhung des Lohnniveaus und der Einrichtung von sozialen Sicherungssystemen, den Schwerpunkt bürgerlicher Reformprojekte im 19. Jahrhundert aus. Jener Reformwille wiederum wurzelt zum einen in moralischen Erwägungen, zum anderen stellt er die wesentliche Strategie des Bürgertums zur Abwendung ernster Klassenkonflikte dar.

In der Gesamtsicht erweist sich diese Strategie als durchaus erfolgreich: Zumindest in den westlichen Industrienationen ist die ökonomische Situation des Proletariats im 20. Jahrhundert gegenüber dem 19. Jahrhundert erheblich verbessert, und auch Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben sich merklich erweitert. Beide Aspekte sind bis heute von zentraler Bedeutung für moderne Gemeinwesen: Ihre Gerechtigkeit wie auch ihre Stabilität scheint wesentlich davon abzuhängen, dass der Graben zwischen Mittelschicht und Arbeiterschaft sich nicht vertieft.

Die derzeitige Rede von Bildungsmisere und Bildungsgungerechtigkeit lässt sich in diesen Horizont einordnen. Genauer dürften es zwei Erscheinungen sein, die hiermit zur Sprache gebracht werden.

Zum einen wird die vertraute Sorge um eine unüberwindliche Kluft zwischen Mittelstand und Unterschicht aktualisiert: „Bildungsferne Schichten“ erscheinen vor dem Hintergrund der Erfahrungen des 19. Jahrhunderts als neue Form eines unerreichbaren Proletariats, das nicht an Bil-

dung teilnimmt (was schon an sich schlecht ist) und sich möglicherweise deshalb auch nicht Besitz erschließen kann (jedenfalls nicht in angemessenem Umfang). Diese Konstellation ist ein politisches Déjà-vu für den Mittelstand, und sie wäre normativ und pragmatisch bedenklich. Eine moderne Gesellschaft sollte ihrem eigenen Anspruch nach so nicht beschaffen sein, und vielleicht bekommt sie hierdurch ernsthafte Stabilitätsprobleme.

Zum anderen deutet sich auch eine interne Spannung innerhalb der Mittelschicht selbst an: Möglicherweise geraten deren klassischerweise definierende Belange, Bildung und Besitz, derzeit in Widerstreit. Dieser Verdacht entzündet sich vor allem an gegenwärtigen Grundsatzdiskussionen, ob Bildung primär als Selbstzweck oder aber als Wirtschaftsfaktor zu gelten habe. Es wäre eine interessante Frage, ob sich hinter solchen Auseinandersetzungen eine neue Spaltung auftut, nun innerhalb des Mittelstandes, bei der auf einmal Bildungsbürger (Intellektuelle unterschiedlichster Couleur) und Besitzbürger (Vertreter von Wirtschafts- und Finanzwelt) nicht nur politisch widerstreitende Ansichten haben, sondern zu ernsthaften sozialen Alternativen werden.

### 3. Systematische Einordnung

Nicht nur die Wahrnehmung der sozialen Konstellation von Mittelstand und Unterschicht, sondern auch das Grundgefüge von ethischen Kategorien zur Beurteilung gesellschaftlicher Verhältnisse ist in seinen wesentlichen Zügen ein Erbe des 19. Jahrhunderts. Dies gilt namentlich für das moderne Verständnis von Gerechtigkeit.

Während in Antike und Mittelalter Gerechtigkeit noch als Tugend des Einzelmenschen konzipiert wird, gilt sie in Neuzeit und Moderne zunehmend als Eigenschaft von Institutionen bzw. des Staates als Ganzem: John Rawls bezeichnet Gerechtigkeit als „the first virtue of social institutions“<sup>3</sup>, Ronald Dworkin geht es in seiner Gerechtigkeitstheorie um „the sovereign virtue of political community“<sup>4</sup>. Gegenüber dieser kollektiven Grundbedeutung erscheinen individuenbezogene Formulierungen wie „gerechter Lehrer“ oder „gerechte Eltern“ heutzutage eher als abgeleitete Verwendungsweisen. Inwiefern diese Auffassung, gerade für den Bereich der Bildung, gewisse Verengungen nach sich ziehen mag, wird zum Ende dieses Aufsatzes kurz erörtert werden.

Gerechtigkeit als politische Tugend der gesellschaftlichen Strukturen lässt sich in drei Hauptbereiche einteilen. Diese sind nicht zuletzt im rechtswissenschaftlichen Denken tief verankert, in Gestalt der drei klassischen Grundrechte.

Den ersten Bereich bilden die *politischen Partizipationsrechte am Staat*: Dies sind *Beteiligungsrechte*, Mitbestimmungsrechte, konkretisiert vor allem in Wahl- und Kandidaturrecht. Sie in angemessenem Umfang zu gewähren, macht den Grundgedanken einer *Demokratie* aus. In gewissem Sinne sind sie damit bereits Gegenstand der antiken Staatsformendiskussion. Spätestens ab dem 18. Jahrhundert werden sie im Rahmen der bürgerlichen Revolutionen gegenüber dem in Europa vorherrschenden Absolutismus wieder stark gemacht.

Der zweite Bereich enthält die *bürgerlichen Abwehrrechte gegen den Staat*: Hierbei handelt es sich um *Freiheitsrechte*, die sich vor allem gegen Eingriffe in die persönliche Integrität sowie gegen Behinderungen von selbstgewählten Aktivitäten richten. Diese Freiheiten zu respektieren und zu schüt-

---

<sup>3</sup> Rawls 1999, S. 3.

<sup>4</sup> Dworkin 2002, S. 1.

zen, solange sie korrespondierende Freiheiten anderer nicht verletzen, ist das zentrale Anliegen des *liberalen Rechtsstaats*. Abwehrrechte bilden daher den Fokus des klassischen Liberalismus, wie er sich seit dem 17. Jh. entwickelt. In ihrem Fokus liegen auch wirtschaftliche Freiheiten, ihr Spektrum insgesamt reicht jedoch erheblich weiter, von körperlicher Unversehrtheit über die freie Berufswahl bis hin zu Meinungs- und Pressefreiheit.

Der dritte Bereich schließlich umfasst die *sozialen Anspruchsrechte gegenüber dem Staat*: Dies sind *Güterrechte*, genauer Rechte auf Versorgungsleistungen seitens der staatlichen Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen Existenzsicherung, Krankenfürsorge, Rentenwesen und Arbeitslosenunterstützung. Ihre angemessene Gewährung ist das Charakteristikum des *modernen Sozialstaats*. Im 19. Jh. werden sie zunächst vornehmlich von Seiten des Sozialismus vorgetragen. Aber auch andere politische Bewegungen haben diesen Rechtsbereich nach und nach in unterschiedlichem Umfang anerkannt.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts herrscht die Auffassung vor, dass diese drei Bereiche unmittelbar kongruent seien. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die politischen Strömungen, die jene Rechte jeweils einklagen, in Adel und Klerus einen gemeinsamen Gegner haben: Aristokratie und Kirche verweigern politische Mitbestimmung, sie missachten bürgerliche Freiheitsrechte, und sie sind durch das System der Leibeigenschaft stark für die Verarmung unterer Bevölkerungsschichten verantwortlich. Das demokratische Ziel, politische Beteiligung der gesamten Bevölkerung erreichen, scheint daher notwendig auch die Durchsetzung der anderen beiden Rechtsbereiche nach sich ziehen zu müssen. Der „Dritte Stand“, einmal an die politische Macht gelangt, wird zweifellos auch für die Respektierung seiner eigenen Abwehr- und Anspruchsrechte sorgen.

Bald aber tun sich Spannungen zwischen Demokratiebewegung, Liberalismus und Sozialismus auf. Der Grund ist nicht nur, dass die in ihnen jeweils vereinten gesellschaftlichen Gruppierungen unterschiedliche Interessenschwerpunkte setzen. Der Grund ist auch, dass die von ihnen jeweils primär vertretenen Rechte in substantiellen Widerstreit miteinander geraten können: Im Verhältnis von Partizipationsrechten und Abwehrrechten wächst das Bewusstsein für die Gefahr, dass in einer Demokratie die Mehrheit andersgesonnene Minderheiten unterdrücken kann. Unter Liberalen wie Tocqueville<sup>5</sup> und Mill<sup>6</sup> macht das Wort von der „Tyrannei der Mehrheit“ die Runde, das die Besorgnis über drohende Freiheitsbeschneidungen vor allem durch religiös motivierte Bewegungen oder durch die zahlenmäßig weit überlegene Arbeiterschaft zum Ausdruck bringt. Auch zwischen Partizipationsrechten und Anspruchsrechten tut sich eine Kluft auf, da die Mehrheit nicht nur Minderheiten unterdrücken, sondern ebenso wohl unterversorgt lassen kann. Erstens kann es innerhalb der Unterschichten, auch wenn sie insgesamt die Mehrheit stellen, Teilgruppen geben, die zu schwach sind, um ihren besonderen Interessen Gehör zu verschaffen, zweitens sorgen Mangel an Bildung und Besitz dafür, dass die Unterschichten insgesamt, zumindest im üblichen Parlamentarismus mit der dort erforderlichen Lobbyarbeit, Schwierigkeiten haben, angemessen repräsentiert und gehört zu werden. Der Konflikt zwischen Abwehr- und Anspruchsrechten schließlich wird darin offenbar, dass zu verteilende Güter der Gemeinschaft nur in seltenen Fällen unmittelbar zur Verfügung stehen. In der Regel müssen sie zuvor zwangsweise eingezogen werden, vor allem durch Steuern oder Abgaben, wodurch die Freiheitsrechte der Eigentümer beschnitten werden.

---

<sup>5</sup> Tocqueville 1835/40/1972, S. 42–44.

<sup>6</sup> Mill 1859/1986, S. 10.

Die drei Grundrechte weisen somit ein intrinsisches Konfliktpotential auf. Entsprechend ist ihre angemessene Konkretisierung stets eine Frage der wechselseitigen Balance. Im Folgenden wird dabei der dritte Bereich, der Sektor der sozialen Anspruchsrechte, im Vordergrund stehen. Denn auch Bildung scheint ein Gut zu sein, auf das solche Anspruchsrechte erhoben werden können, sei es als unmittelbares (geistiges) Gut neben anderen (materiellen) Gütern, sei es als Mittel, um solche anderen Güter erwerben zu können, d.h. als notwendige Vorbedingung für die eigene ökonomische Positionierung und Absicherung.

Freilich ist zu fragen, ob Bildung nicht auch mit den anderen beiden Rechtsbereichen in Zusammenhang steht. Vielleicht lässt sich Bildung ebenso wohl oder sogar bevorzugt als Werkzeug zur Wahrnehmung politischer Partizipationsrechte oder zur Durchsetzung eigener Abwehrrechte verstehen. Generell begegnet man in der Verteilungsgerechtigkeit einer Argumentationslinie, die Güter in diesem Sinne nicht als unmittelbare Gegenstände entsprechender Anspruchsrechte, sondern als wesentliche Ressourcen zur Wahrung von Beteiligungs- und Freiheitsrechten auffasst und ihre gerechte Verteilung aus diesem Horizont heraus zu begründen sucht. Vor allem in liberalistischer Tradition werden Güter gern in diesem Sinne hinsichtlich ihrer „Freiheitsfunktionalität“ betrachtet und bemessen.

Dem Grundsatz nach wird man skeptisch sein dürfen, ob diese Perspektive zielführend und erschöpfend sein kann. Insbesondere droht sie, den dritten Bereich der Anspruchsrechte seiner normativen Eigenständigkeit zu berauben. Überspitzt formuliert: Ein schwer verletztes Unfallopfer erhält medizinische Versorgungsleistungen nicht, damit es wieder wählen gehen kann. Seine Ansprüche sind weitaus unmittelbarer, sie gründen in menschlicher Hilfsbedürftigkeit, nicht in Beteiligungs- oder Freiheitsrechten.

In Einzelfällen mag die Argumentationslinie der Freiheitsfunktionalität indessen durchaus überzeugend sein. Und gerade Bildung könnte einen Bereich darstellen, für den diese Perspektive allemal plausibel wird. Hier wäre also eine erste wichtige Weichenstellung vorzunehmen: Ist Bildung ein ursprüngliches Gut, auf das man als Mensch direkt Anspruch hat? Oder ist sie nur ein Instrument, ein Zugang, und zwar nicht zu wieder anderen Gütern (damit bliebe man im Sektor der sozialen Anspruchsrechte), sondern zu politischer Mitbestimmung oder zu bürgerlichen Freiheiten (weil man diese ohne geeignete Bildung womöglich nicht ausreichend ausüben bzw. umsetzen kann)?

#### 4. Verteilungsgerechtigkeit

Im Folgenden wird es um den dritten Bereich, die sozialen Anspruchsrechte, gehen. Hier kommt die Verteilungsgerechtigkeit, als eigenständiges Thema und mit ihren besonderen Begründungsformen, zur Geltung. Insbesondere gibt es einen merklichen Unterschied zu den anderen beiden Sektoren: Bei Partizipations- und Abwehrrechten herrscht weitgehende Einigkeit über die einschlägigen Kriterien. Zwar mögen diese Rechte durch widerstreitende Belange beschränkt sein (die Reichweite von Mehrheitsvoten endet bei unumstößlichen Grundrechtsgarantien, die Freiheit des einen findet ihre Grenze an der Freiheit des anderen). Auch mögen sie aus guten Gründen bestimmten Personenkreisen vorenthalten werden (Unmündige dürfen nicht wählen, Straftäter werden eingesperrt). Abgesehen von diesen Einschränkungen und Ausnahmen besteht jedoch

weitgehende Einigkeit, dass Beteiligungs- und Freiheitsrechte *möglichst groß* und *prinzipiell gleich* gestaltet sein sollten. In der Verteilungsgerechtigkeit hingegen herrschen eine *erhebliche Vielfalt* von plausiblen Alternativen und eine *große Uneinigkeit* über das richtige Kriterium.

Dieser Dissens bildet sich schon im 19. Jahrhundert heraus. Während der Sozialismus teilweise für die Gewährleistung eines Existenzminimums, in bestimmten Gütersphären auch für strikte Gütergleichheit plädiert (bis hin zur Abschaffung des Privateigentums), favorisiert der Liberalismus den freien Markt als distributives Arrangement, teilweise unter Forderung nach Chancengleichheit (wie auch immer diese inhaltlich genauer zu gestalten ist). In der modernen Diskussion hat sich diese Vielfalt konkurrierender Vorschläge eher noch vergrößert als verringert. Sie spielt sich genauer auf drei Ebenen ab, der Ebene der Skala, der Ebene der Kriterien und der Ebene der Kombinationen.

## 5. Skalen

Auf der *Skalenebene* stellt sich die Frage, wie die fraglichen Güter überhaupt erfasst werden sollen. Die beiden Hauptvarianten sind Güterwerte (*goods*), bei denen die Güter unmittelbar in ihren objektiven Mengen bemessen werden (Stückzahlen, Arbeitsstunden, Quadratmeter, Geldmittel), und Nutzenwerte (*utilities*), welche die subjektiven Effekte bei den Empfängern betrachten (Wohlbefinden, Zufriedenheit, Glücksempfindungen, Präferenzenerfüllungen). Die entsprechenden Diskussionen sind vor allem innerhalb des Utilitarismus ausgetragen worden (mit *utility* als Zentralkonzept). Aber auch der Egalitarismus hat eine solche Debatte geführt (unter der Überschrift *equality of what?*).

Die Güterskala hat dabei die Schwierigkeit, dass verschiedene Empfänger sehr unterschiedliche Möglichkeiten zur Verwertung jener objektiven Zuteilungen aufweisen können. Solche abweichenden Verwertungsmöglichkeiten scheinen nicht einfach übergangen werden zu können, vor allem wenn sie auf körperliche oder geistige *handicaps*, differierende *abilities* o.Ä. zurückgehen, was den Übergang zur Nutzenskala nahelegt. Nutzenwerte haben demgegenüber das Problem, dass sie von subjektiven Geschmacksprägungen abhängen, die oftmals auf eigene Kultivierung oder fremde Beeinflussung zurückgehen. Solche selbst- oder fremdverursachten Geschmäcker, etwa *expensive tastes* oder *cheap tastes*, scheinen indessen die Verteilung nicht uneingeschränkt beeinflussen zu dürfen, was wieder für die Verwendung von Güterwerten spricht.

Angesichts dieses Dilemmas sind in jüngerer Zeit neuartige Bewertungsskalen für Güterverteilungen entworfen worden. Hierzu gehören etwa Gerald Cohens *access to advantage*<sup>7</sup> oder Amartya Sens *capability to achieve functionings*<sup>8</sup>. Diese Konzepte benennen nicht nur (wie Güterwerte) die materielle Basis für mögliche Erfolge, aber auch noch nicht (wie Nutzenwerte) die Resultate ihres Einsatzes. Vielmehr bezeichnen sie positiv eröffnete Möglichkeitsspielräume, deren individuelle Nutzung den Empfängern selbst überlassen bleibt.

Ansätze dieser Art haben große Resonanz in der philosophischen Debatte gefunden. Auch für den Bildungssektor sind sie attraktiv, weil in diesem Feld eine Bemessung an bloßen Güterwerten wie Unterrichtsstunden oder Geldmitteln wohl zu kurz greifen würde, eine Orientierung an Nut-

---

<sup>7</sup> Cohen 1989.

<sup>8</sup> Sen 1992.

zenwerten wie Lernresultaten oder gar Zufriedenheit hingegen unrealistisch sein dürfte. Viel hängt bei derartigen Konstrukten allerdings davon ab, wie sie in der Anwendung konkretisiert werden. Auch wird man darauf vorbereitet sein müssen, dass sie nicht völlig unberührt von den Problemen der beiden Grundskalen bleiben, da es sich letztlich um Zwischenmodelle handelt, welche die Mängel von Güter- und Nutzenwerten zwar auszubalancieren versuchen, sich aber ihrem Spektrum nicht völlig entziehen können.

## 6. Kriterien

Mit der Festlegung der Skala ist noch nicht geklärt, wie die so gemessenen Güter genauer verteilt werden sollen. Die *Kriterienfrage* ist also erst noch zu beantworten, und vor allem hier schlägt sich die Vielfalt der Positionen innerhalb der Verteilungsgerechtigkeit am deutlichsten nieder.

*Zustandskriterien* (strukturelle Kriterien) bewerten unmittelbar das hergestellte Verteilungsprofil. Ob eine Verteilung gerecht oder ungerecht ist, kann man ihnen zufolge direkt an ihrer Gestalt ablesen.

Ein Beispiel ist das Kriterium des *Wohlstands*. Nach diesem Kriterium ist jene Verteilung zu wählen, bei der die Gesamtmenge an Gütern bzw. Nutzen über alle Beteiligten hinweg maximiert wird. Diese Zielvorgabe bildet das klassische Prinzip des philosophischen Utilitarismus. Darüber hinaus ist sie in der ökonomischen Theoriebildung wirksam gewesen, in der als impliziter Maßstab einer funktionierenden Wirtschaft oftmals ihre Fähigkeit zur Erhöhung des Gesamtwohlstands angesehen wurde.

Das Hauptproblem des Wohlstandskriteriums liegt darin, dass es keinerlei Anforderungen an die genaue Aufteilung der Güter auf die Empfänger formuliert. Insbesondere kann es extreme Ungleichheiten erzeugen: Das angestrebte Maximum mag in einem Zustand liegen, bei dem einige Teilnehmer sehr gut bedacht werden und andere leer ausgehen. Diese Konstellation erscheint zumindest in einigen Anwendungsfällen problematisch.

Das Kriterium der *Gleichheit* setzt unmittelbar bei diesem Problem an. Ihm zufolge ist eine möglichst weitgehende Egalisierung der Güteranteile das Charakteristikum gerechter Verteilungen. Historisch wurde diese Einschätzung teilweise im Sozialismus vertreten. Aber auch in der gegenwärtigen Debatte taucht sie auf, manchmal mit Blick auf bestimmte fest umrissene Güterbereiche, manchmal mit Blick auf die sozioökonomische Gesamtsituation, etwa wenn die zunehmende Ungleichheit moderner Industriegesellschaften beklagt wird.

Die Hauptschwierigkeit des Gleichheitskriteriums besteht darin, dass es zur Verschwendung von Ressourcen führen kann. Insbesondere läuft seine Anwendung mitunter auf eine Angleichung nach unten hinaus: Größtmögliche Gleichheit lässt sich zuweilen am besten erreichen, indem die Vorteile einiger verhindert werden, auch wenn sie nicht zum Nachteil anderer ausschlagen. Dieses Vorgehen erscheint in vielen Situationen wenig überzeugend.

Das Kriterium der *Bedürftigkeit* wird gelegentlich als Korrektur dieses Defizits vorgeschlagen. Wenn man in gewissem Umfang von den Reichen zu den Armen umverteilt, so das Argument, dann gehe es eigentlich nicht darum, Gleichheit herzustellen, sondern darum, Armut zu vermeiden. Historisch wurde diese Ansicht wiederum in bestimmten Richtungen des Sozialismus vorge-

bracht. Aber auch im modernen Denken taucht das Bedürftigkeitskriterium auf, teilweise allein-  
stehend, teilweise zumindest beigemischt, etwa im Gedanken einer sozialen Marktwirtschaft.

Das Bedürftigkeitskriterium vermeidet die Probleme von Wohlstands- und Gleichheitskriterium.  
Es hat allerdings seine eigenen Schwierigkeiten: Sein wohl deutlichster Nachteil liegt darin, dass  
es nicht die Gesamtverteilung im Blick hat, sondern einseitig auf die Gruppe der Armen bzw.  
Ärmsten fokussiert und die Verteilung allein an deren Belangen ausrichtet. Ob dies eine wün-  
schenswerte Konzentration ist, die gerade den ursprünglichen Sinn sozialer Anspruchsrechte  
aufgreift, oder aber eine systematische Verengung, die den umfassenden Horizont distributiver  
Gerechtigkeit verkürzt, ist umstritten.

*Verfahrenskriterien* (prozedurale Kriterien) distanzieren sich von allen bislang angestellten Überle-  
gungen, indem sie davon ausgehen, dass sich die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Vertei-  
lung gar nicht an ihrer Gestalt entscheidet, sondern an ihrem Zustandekommen. Verteilungsge-  
rechtigkeit ist ihnen zufolge keine Frage des erreichten Profils, sondern eine Frage des dahinter  
stehenden Prozesses.

Gemäß dem Kriterium der *Mehrheit* etwa ist eine Verteilung dann gerecht, wenn sie bei einer Ab-  
stimmung unter den Teilnehmern die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Nicht zuletzt  
weil solche Abstimmungen aus der parlamentarischen Praxis vertraut sind, könnte man versucht  
sein, das Mehrheitskriterium als den trivialen Verteilungsmodus demokratischer Gesellschaften  
anzusehen. Diese Einschätzung beruht allerdings auf einem Missverständnis. Genauer verfällt sie  
einer Verkürzung dessen, was Demokratie bedeutet: Das Mehrheitskriterium geht in der Tat da-  
von aus, dass die Majorität der Betroffenen sich die Verteilung aussuchen darf. Abstimmen wird  
hier als prozedurales Kriterium innerhalb der distributiven Gerechtigkeit konzipiert, so dass jene  
Verteilung, die von der Mehrzahl der Teilnehmer im eigenen Interesse ausgewählt wurde, aus  
eben *diesem Grund* gerecht ist. Demokratie hingegen ist ein Prinzip der partizipativen Gerechtig-  
keit, das den Teilnehmern eines Gemeinwesens ein Recht auf Mitwirkung zuerkennt, ihnen aber  
gerade mit dieser Zuerkennung auch Verantwortung auferlegt. Folglich darf in einer Demokratie  
die Mehrheit die jeweilige Politik keineswegs einfach nach eigener Interessenlage festlegen, son-  
dern hat darauf zu achten, dass ihre Entscheidungen sich unabhängigen Maßstäben *gerechter Politik*  
fügen.

Demokratische Beschlüsse können daher, auch wenn sie *prozedural* einwandfrei getroffen werden,  
immer noch *inhaltlich* gerecht oder ungerecht sein. Letzteres entscheidet sich nach den Maßstä-  
ben, die für den jeweiligen Bereich einschlägig sind, und genau über diese Maßstäbe wird folge-  
richtig in einer Demokratie debattiert. Natürlich können und müssen dabei auch Verteilungsfra-  
gen erörtert werden. Aber genau das heißt nicht, dass die Mehrheit die Verteilung *gemäß eigenem*  
*Gutdünken* bestimmen dürfte, sondern dass die Teilnehmer abzuwägen haben, welches Kriterium  
im vorliegenden Fall *am ehesten Verteilungsgerechtigkeit* zu verwirklichen verspricht. Vielleicht ist dies  
Wohlstand, Gleichheit oder Bedürftigkeit. Vielleicht auch kommt man zu dem Schluss, dass in  
einem bestimmten Gebiet tatsächlich die Mehrheit das Recht hat, den Ausschlag im Eigeninter-  
esse zu geben, aber dies ist keineswegs selbstverständlich, und es ergibt sich keineswegs notwendig  
aus den Grundsätzen einer Demokratie.

Das Kriterium des *Zufalls* sieht ein Losverfahren als korrekte Prozedur an, um gerechte Vertei-  
lungen zu gewährleisten. Dieser Vorschlag wirkt auf den ersten Blick befremdlich: Verteilungen  
scheinen im Allgemeinen eine zu ernste Angelegenheit zu sein, als dass man sie dem Zufall über-

lassen dürfte. In der Tat wird das Zufallskriterium auch nur selten angewandt, wobei vor allem zwei Fälle einschlägig sind.

Der erste Fall tritt ein, wenn eigentlich eine Gleichverteilung angestrebt wird, diese aber *nicht realisierbar ist*, weil die Zahl der potentiellen Empfänger die Zahl der vorhandenen Güter übersteigt und diese Güter nicht hinreichend teilbar sind. In dieser Situation scheint eine Lotterie mit gleichen Gewinnchancen für alle ein akzeptabler Ersatz für die gewünschte, aber unerreichbare Gleichverteilung zu sein. Der zweite Fall ergibt sich, wenn bestimmte Forderungen, die man an die Verteilung stellt, von mehreren alternativen Verteilungen *gleichermaßen erfüllt werden*. In dieser Situation scheint man zwischen jenen gleich akzeptablen Verteilungsalternativen unbedenklich lösen zu können.

Das Kriterium der *Freiheit* schließlich überlässt die Verteilung von Gütern dem Markt, d.h. dem Spiel von Angebot und Nachfrage in Produktion und Handel. Dies ist die klassische Position des Liberalismus. Als besonderer Vorzug wird dabei geltend gemacht, dass das Freiheitskriterium auf *keinen vorübergehenden Gütereinzug* angewiesen sei, also keine Abwehrrechte beschneiden müsse. Manchmal wird daraus weiter gefolgert, dass der Markt *gar kein Verteilungskriterium* im eigentlichen Sinne darstelle, da er keine Güter durch Steuern zentral einziehe, um sie dann gemäß den Anspruchsrechten der Empfänger wieder zentral auszuteilen. Und dies sei auch richtig so, die ganze Rede von distributiver Gerechtigkeit sei fehlgeleitet, da man niemals rechtfertigen könne, einigen Personen Güter fortzunehmen, um sie an andere weiterzugeben. Diese Extremrhetorik überzeugt allerdings in zweierlei Hinsicht nicht.

Erstens ist zwangsweiser Einzug zumindest für bestimmte Zwecke völlig unstrittig, nämlich für die Erbringung von *Aufsichtsleistungen* in einem Gemeinwesen. Entsprechend dürfen Polizei, Militär und Justiz, auch nach überwiegender liberalistischer Ansicht, durch Steuergelder finanziert werden. Dann wäre es aber überaus seltsam, wenn zumindest *Versorgungsleistungen dringender Art* nicht ebenfalls solchen Einzug rechtfertigen könnten: Wenn man Personen Güter entziehen darf, um andere Menschen vor Verbrechen zu schützen, dann erschiene es eigentümlich, diesen Personen keine Güter entziehen zu dürfen, um andere Menschen vor dem Verhungern zu retten. Zweitens gibt es gute Gründe, den freien Markt selbst durchaus als einen Modus der *Verteilung* zu deuten. Denn auch er alloziert Güter, auch er führt bestimmte Verteilungsmuster herbei. Dieser distributive Charakter wird vor allem deutlich, wenn man dafürhält, dass der Gedanke eines Marktes mit *Monopolen und Kartellen* unverträglich sei: Sofern diese Erscheinungen einem Markt widersprechen, sofern die Freiheit des Marktes offenbar nicht nur eine Ungestörtheit von Transaktionen, sondern eine Freiheit der Auswahl aus einer Vielzahl von Angeboten meint, dann gibt sich der Markt nachdrücklich als distributiver Modus zu erkennen.

## 7. Kombinationen

Alle aufgelisteten Kriterien haben, wenn man sich ihre Effekte an einschlägigen Beispielen vergegenwärtigt, spezifische Vor- und Nachteile. Die Idee liegt daher nahe, sich nicht einem einzigen von ihnen anzuvertrauen, sondern sie zu einer geeigneten *Kriterienkombination* zusammenzufügen, damit sie ihre Schwächen gegenseitig kompensieren bzw. ihre Stärken gewinnbringend zusammenführen. Diese Option der Kombination potenziert die mögliche Anzahl von Verteilungsmodi

noch einmal gegenüber der bereits bestehenden Vielzahl von Grundkriterien, und wahrscheinlich gibt es kaum eine Kriterienkombination, die nicht zwischenzeitlich in der Literatur vorgeschlagen oder zumindest erörtert worden wäre. Immerhin lässt sich eine gewisse Strukturierung dieser Vielfalt gewinnen, indem man bestimmte Typen solcher Kombinationen voneinander unterscheidet.

„Hybride“ führen Kriterien zusammen, indem sie diese zwar möglicherweise quantitativ gegeneinander gewichten, aber qualitativ gleichrangig auf derselben Ebene ihre Wirkung entfalten lassen. Beispielsweise lassen sich Wohlstands- und Gleichheitskriterium kombinieren, indem man eine Differenz aus Nutzensumme und Standardabweichung bildet und die Maximierung dieser Differenz fordert. „Partitionen“ teilen demgegenüber Kriterien auf verschiedene Bereiche auf. So kombiniert die „soziale Marktwirtschaft“ Bedürftigkeits- und Freiheitskriterium, indem sie einen Sockel an Grundversorgung garantiert und jenseits dessen die Mechanismen des Marktes wirken lässt. „Hierarchien“ schließlich stellen Kriterien in eine lexikalische Ordnung, verlangen also zunächst die Erfüllung eines ersten Kriteriums und bei verbliebenem Spielraum die Erfüllung eines zweiten. Bedürftigkeits- und Wohlstandskriterium etwa kann man kombinieren, indem man vorrangig die Vermeidung von Armut und nachfolgend die Steigerung der Gesamtmenge verlangt.

## 8. Begründungsverfahren

Es gibt überaus gegensätzliche Intuitionen, nach welchem der skizzierten Verteilungsmodi Güter in einer Gemeinschaft verteilt werden sollten. In der philosophischen Debatte sind daher verschiedene Begründungsverfahren vorgeschlagen worden, deren Ziel es ist, über die Ebene dieser bloß intuitiven Bevorzugungen hinauszugelangen und strengere Herleitungen für Verteilungskriterien zu entwickeln. Zwar sind auch in diesen Begründungsverfahren bestimmte moralische Intuitionen wirksam. Doch erheben sie den Anspruch, grundsätzlicher, verbindlicher und konsensfähiger zu sein als jene, die sich unmittelbar auf der Ebene der Kriterien aussprechen.

Auch auf der Ebene der Begründungsverfahren begegnet man einer Mehrzahl von alternativen Herleitungswegen. Überdies liefert ein gegebenes Begründungsverfahren keineswegs ein eindeutiges Verteilungskriterium, sondern ein Spektrum von genauer zugeordneten distributiven Prinzipien. Immerhin lässt sich mit Hilfe jener Begründungsverfahren aber eine tiefere systematische Ordnung innerhalb der Verteilungskriterien aufdecken. Zudem eignet den Begründungsverfahren selbst eine interessante gemeinsame Struktur: Sie alle gehen von dem Gedanken aus, dass die Verteilung zwischen den Beteiligten *unparteilich* gestaltet sein sollte. Sie divergieren lediglich darin, wie diese Unparteilichkeit genauer zu *fassen* sei.

Unparteilichkeit in einem lediglich *formalen Sinne* bedeutet, *gleiche Fälle gleich zu behandeln*. Dies besagt noch nicht viel, weil sich sofort die Frage erhebt, *welche Fälle* denn nun als *gleiche Fälle* zu gelten haben. Entsprechend können sämtliche oben skizzierten Verteilungskriterien Anspruch auf Unparteilichkeit in diesem formalen Sinne erheben: Der Egalitarismus betrachtet *alle Teilnehmer* als gleiche Fälle, so dass alle Beteiligten gleich viele Güter erhalten. Dem Bedürftigkeitskriterium hingegen gelten allein *gleich Arme* als gleiche Fälle, so dass auch nur diese gleich Armen mit gleich vielen Gütern bedacht werden. Beim Zufallskriterium definiert *gleiches Losglück* in der fraglichen Lotterie die gleichen Fälle, die entsprechend gleiche Güteranteile beanspruchen können. Der

Liberalismus wiederum betrachtet *gleich Erfolgreiche* auf dem freien Markt als gleiche Fälle, denen somit gleiche Güteranteile zustehen.

Es gibt indessen *restriktivere Auffassungen* von Unparteilichkeit als den formalen Grundsatz der Gleichbehandlung gleicher Fälle. Diese restriktiveren Auffassungen sind nicht mehr mit *allen gebräuchlichen Kriterien* verträglich, sondern zeichnen bestimmte Verteilungsmodi aus. Dies gelingt ihnen vor allem deshalb, weil sie Unparteilichkeit nicht konzeptuell auslegen, sondern metaphorisch: Unparteilichkeit reduziert sich nicht länger auf die rein *begriffliche Formel*, gleiche Fälle gleich zu behandeln. Vielmehr wird sie in *bildhafte Vorstellungen* überführt, durch die sie eine größere Bestimmtheit gewinnt. Dieser Gedanke mag zunächst befremdlich erscheinen. Er wird aber greifbarer, wenn man in den einschlägigen Begründungsverfahren der Verteilungsgerechtigkeit jene metaphorischen Kerngedanken bloßlegt.

So verwendet der Utilitarismus als wesentliche Begründungsfigur den sogenannten „idealen Beobachter“ (*ideal observer, impartial spectator, indifferent bystander*), eine fiktive Instanz, deren Urteil als Maßgabe für moralisches Handeln im Allgemeinen und für gerechte Verteilungen im Besonderen dienen soll. Dieser ideale Beobachter zeichnet sich durch zwei Hauptmerkmale aus: Erstens eignet ihm ein grundsätzliches *Wohlbollen* gegenüber den Betroffenen. Er gönnt ihnen große Güterwerte, er wünscht ihnen hohe Nutzenwerte in Form von Glücksempfindungen oder Präferenzbefriedigungen. Dies allein liefert indessen noch keine Handhabe, wie in Situationen der Konkurrenz zu verfahren ist, wo die Güter- oder Nutzenanteile der Beteiligten sich nicht gleichzeitig maximieren lassen. Hier wird das zweite Merkmal des idealen Beobachters relevant: Er nimmt *Abstand* von den Beteiligten, um unparteilich die widerstreitenden Güterwünsche der Teilnehmer gegeneinander abzuwägen. Er tritt in Distanz zu den Betroffenen, um ihre jeweiligen Nutzenbewertungen unvoreingenommen in die Betrachtung aufzunehmen.<sup>9</sup>

Ein solcher idealer Beobachter ist ein verständliches und naheliegendes Modell für die ethische Theoriebildung. Wichtig ist aber zu verstehen, dass er eine sehr spezielle und wesentlich metaphorische Deutung von Unparteilichkeit realisiert: Einen wohlwollenden Betrachter in unbestechlichen Abstand zu den Teilnehmern treten zu lassen, ist keineswegs die einzige Möglichkeit, Unparteilichkeit zu entwerfen. Außerdem ist es offenbar eine bildhafte, keine begriffliche Vorstellung, die sich hier entfaltet.

Fragt man nach dem Ergebnis dieser Herleitungsfigur, so stellt man zunächst fest, dass jener Abstand, den der ideale Beobachter zu den Teilnehmern einnimmt, größer oder kleiner gewählt werden kann: Er beginnt beim Extremfall eines verschwindenden Abstands, wo der ideale Beobachter noch keinerlei Distanz zu den Betroffenen gewonnen hat. Er führt weiter zu einem Punkt der Äquidistanz, an dem alle Betroffenen aus gleichem Abstand betrachtet werden. Er endet im Extremfall des maximalen Abstands, wo die Personsgrenzen verschwimmen und die Beteiligten wie eine einzige Gesamtperson wahrgenommen werden. Untersucht man diese verschiedenen Positionen auf ihre distributiven Implikationen hin, so zeigt sich, dass der ideale Beobachter je nach gegebenem Abstand unterschiedliche Verteilungsmodi nahelegt<sup>10</sup>: Bei verschwindendem Abstand scheint das Zufallskriterium die beste Lösung zu sein (wobei dieses Kri-

---

<sup>9</sup> Die Figur des idealen Beobachters findet sich in zahlreichen klassischen und modernen Werken der utilitaristischen Tradition, etwa bei Smith 1790/1976, VI.2.1, § 22, Mill 1871/2004, Chap. 2, § 18, Birnbacher 1988, 54, Singer 1993, 12.

<sup>10</sup> Vgl. Hübner 2009, 246–270.

terium, da es in der Position fehlender Unparteilichkeit auftritt, innerhalb des vorliegenden Bildes auch stark diskreditiert wird, eben als parteiliche Verteilungsform). Bei gleichem Abstand zu allen Beteiligten kommen die Linderung von Armut sowie die Beförderung des Gesamtwohls zur Geltung, so dass ein entsprechendes Hybrid aus Bedürftigkeits- und Wohlstandskriterium entsteht (das sich überdies als plausible Interpretation der bekannten utilitaristischen Formel vom „größten Glück der größten Zahl“ anbietet). Bei maximalem Abstand schließlich, wenn die Anteile der einzelnen Personen überhaupt nicht mehr aufgelöst werden können und allein noch die Gesamtmenge des erzielten Glücks erkennbar ist, bleibt nur die Wohlstands-Maximierung als Kriterium übrig (die entsprechend den primären Verteilungsmodus des klassischen Utilitarismus bildet).

Unparteilichkeit kann jedoch auch auf andere Art dargestellt werden, etwa als „psychosoziale Dekontingentalisierung“ (der Begriff wird im Folgenden erläutert). Insbesondere Theorien, die mit dem Konzept der Anerkennung operieren, folgen dieser Auffassung, die wesentlich durch zwei Komponenten geprägt ist: Erstens wird davon ausgegangen, dass der maßgebliche Zweck von Güterverteilungen darin liegt, die Teilnehmer in genauer zu bestimmender Weise zu *respektieren*. Die Grundhaltung gegenüber den Betroffenen ist nicht mehr ein Wohlwollen, das Zufriedenheit oder Wohlbefinden befördern will, sondern eine Form der Achtung, die mit den zugewiesenen Güteranteilen zum Ausdruck gebracht werden soll. Die genaue Gestalt dieser Achtungserweisung, insbesondere in Fällen von Güterkonkurrenzen, ist damit aber noch nicht geklärt. Dies geschieht durch die zweite Komponente der vorliegenden Gerechtigkeitsauffassung: Die Betroffenen werden von ihren psychosozialen Kontingenzen *entkleidet*, weil nur so die angestrebte Anerkennung unparteilich ausfallen kann. Man muss von Äußerlichkeiten absehen, durch welche man unberechtigt voreingenommen sein könnte, man muss zum wahren Persönlichkeitskern vordringen, um diesem mit den zuteilten Gütern gerecht zu werden.<sup>11</sup>

Offenbar geht es auch hier wieder wesentlich um Unparteilichkeit. Sie nimmt aber eine ganz andere Gestalt an als noch beim idealen Beobachter: Unparteilichkeit wird nun als eine Art von Entkleidung entworfen, als ein Entblättern der Teilnehmer von Unwesentlichem. Auch dies ist eine wesentlich metaphorische Auffassung, aber anderer Art als im Utilitarismus und entsprechend mit abweichenden Resultaten.

Auch jene psychosoziale Entkleidung kann stärker oder schwächer ausfallen: Im Anfangsstadium tritt sie gar nicht in Kraft, so dass die Teilnehmer in ihren vollständigen faktischen Beschaffenheiten und Vollzügen Objekt der Betrachtung bleiben. Man kann aber auch versuchen, weiter vorzudringen und die selbstverantworteten und unverantworteten Persönlichkeitsanteile der Betroffenen voneinander zu scheiden, um in diesem Sinne Wesentliches von Unwesentlichem an ihnen zu trennen. Schließlich können sie von all ihren realen Bestimmungen entkleidet und allein noch als ideale Würdewesen wahrgenommen werden. Je nach gewählter Perspektive nimmt die Grundhaltung des Respektierens dabei einen anderen Charakter an und legt unterschiedliche Verteilungsformen nahe<sup>12</sup>: Bei fehlender Entkleidung ist das Freiheitskriterium die verständlichste Wahl (denn bei Verzicht auf jegliche Dekontingentalisierung ist die rein äußerliche Eingriffs- und Handlungsfreiheit der Individuen der einzige Gegenstand des Respekts, womit sich Einzug und

---

<sup>11</sup> Wesentliche Beiträge zu dieser sehr heterogenen Theorielinie stammen von Dworkin 2002, Fraser/Honneth 2003, Taylor 1992, Margalit 1996.

<sup>12</sup> Vgl. Hübner 2009, 309–360.

Umverteilung verbieten). Bei einem Maß von Entkleidung, in dem verdiente und unverdiente, verschuldete und unverschuldete Güteranteile voneinander separiert werden, liegt es nahe, die ersteren dem freien Markt zu überlassen und die letzteren einem weitgehenden Ausgleich zu unterziehen (so dass eine entsprechende Partition von Freiheits- und Gleichheitskriterium entsteht). Bei vollständiger Entkleidung, in welcher alle naturalen Bestimmungen der Teilnehmer ausgeblendet werden und die Betroffenen allein noch als bloße Moralwesen erscheinen, drängt sich eine Gleichverteilung als expressive Würdigung dieses Status auf (weil in jenem Status alle Betroffenen nun einmal gleich sind).

Einer dritten Darstellung von Unparteilichkeit folgen schließlich die modernen Vertragstheorien, die vom Bild eines „Schleiers des Nichtwissens“ (*veil of ignorance*) Gebrauch machen. Sie entwerfen das Gedankenexperiment eines fairen Urzustands, in welchem die Teilnehmer selbst die Verteilung bestimmen, dabei aber durch zwei Randbedingungen beschränkt sind: Erstens wird davon ausgegangen, dass sie sich ausschließlich von selbstbezogener *Klugheit* leiten lassen. Sie treffen ihre Wahl einzig im rationalen Eigeninteresse, ohne ihre Mitspieler altruistisch gut oder aggressiv schlecht stellen zu wollen. Diese Vorgabe allein ließe freilich kaum ein moralisch akzeptables Resultat erwarten. Dies wird erst durch die zweite Bedingung sichergestellt: Aufgrund einer geeigneten *Verhüllung* ihrer eigenen Identität wissen die Teilnehmer nicht, welche Position in der gewählten Verteilung sie selbst einnehmen werden. Der rationale Egoismus, der ihnen in ihrem Wahlverhalten zugestanden ist, wird somit ausgeglichen, indem sie aufgrund mangelnder Information nur zu einer unparteilichen Entscheidung befähigt sind.<sup>13</sup>

Wiederum hat man es mit einem attraktiven Begründungsansatz zu tun. Seine Grundidee folgt einer verbreiteten Auffassung zu gerechten Regelungen im Allgemeinen und zu fairen Verteilungen im Besonderen: Güterverhältnisse sind dann legitimiert, wenn sich zeigen lässt, dass kluge Teilnehmer sich in ihrem eigenen Interesse für sie entscheiden würden. Genauer ist bei dieser Prozedur aber Unparteilichkeit zu fordern, hier nun gemäß dem Bild einer Verhüllung, durch die jene klugen Maximierer ihren eigenen Anteil in der Verteilung nicht erkennen und somit ihre Entscheidung nicht zum eigenen Vorteil treffen können.

Einmal mehr wohnt jener Verhüllung ein quantifizierbares Moment inne: Zunächst kann man gänzlich auf sie verzichten, also sämtliche Informationen in der Wahlsituation zulassen. Des Weiteren kann man vor den Teilnehmern lediglich ihre eigene Position verbergen, alle strukturellen Informationen über die Verteilung aber zugestehen. Schließlich kann man die Verhüllung so stark wählen, dass die Teilnehmer nicht einmal mehr wissen, wie viele Positionen mit einem bestimmten Güteranteil vorliegen, so dass sie auch ihre jeweiligen Chancen auf die verschiedenen Güteranteile nicht mehr berechnen können. Je nach Verhüllungsgrad ergeben sich unterschiedliche Entscheidungsprobleme, deren Lösung den zugehörigen Verteilungsmodus liefert<sup>14</sup>: Ohne jegliche Verhüllung läuft das Verfahren auf ein schlichtes Mehrheitskriterium hinaus (da die Teilnehmer widerstreitende Interessen haben und gemäß dem je eigenen Vorteil wählen werden). Bei einem Maß von Verhüllung, das Kenntnisse der eigenen Position ausschließt, aber sämtliche Informationen über die Verteilung selbst zulässt, werden vor allem Bedürftigkeitsabsicherung und Wohlstandsmehrung die kluge Wahl bestimmen (in einem geeigneten Hierarchieverhältnis). Bei maximaler Verhüllung schließlich, wenn sich nicht einmal mehr die eigenen Chancen auf gebe-

---

<sup>13</sup> Die prominentesten Vertreter dieses Ansatzes sind Harsanyi 1953 und Rawls 1999.

<sup>14</sup> Vgl. Hübner 2009, 427–471.

ne Güteranteile berechnen lassen, tritt das Bedürftigkeitskriterium in den Vordergrund (weil nun teilweise sehr nachteilige Positionen mit völlig unkalkulierbaren Wahrscheinlichkeiten drohen).

## 9. Anwendungen und Grenzen

Wahrscheinlich lässt sich Verteilungsgerechtigkeit nicht auf ein bestimmtes Begründungsverfahren und schon gar nicht auf ein einziges Verteilungskriterium aus der obigen Übersicht reduzieren. Stattdessen ist sie wohl erst mit dem gesamten Zusammenhang der aufgelisteten Verfahren und Kriterien umrissen. Dennoch würde man sich Aufschluss darüber erhoffen, wie dieses Netzwerk im Einzelfall anzuwenden ist: Welche Begründung, welches Kriterium sollte man wählen, wenn man sich in einer konkreten Verteilungssituation befindet?

Ein wichtiger Anhaltspunkt für diese Entscheidung dürfte der Gütercharakter sein, von dem man in einem gegebenen Anwendungsfall ausgehen darf. Offenbar nehmen in den drei Begründungsverfahren die involvierten Güter recht unterschiedliche Bedeutungen an: Im Utilitarismus geht es um schlichte *Strebensgüter*, die nicht weiter charakterisiert sind als dahingehend, dass sie Gegenstand des Wohlwollens werden können. In der zweiten Theoriegruppe erscheinen sie als *Anerkennungsgüter*, die in irgendeiner Weise dazu geeignet sind, den Teilnehmern Respekt zu zollen. Die Vertragstheorien schließlich gehen von *Grundgütern* aus, die zur Verwirklichung verschiedenster Lebenspläne dienen und in dieser Hinsicht Objekte einer Klugheitswahl werden können. Lässt sich nun in einer konkreten Situation klären, mit welchem Gütertyp man es zu tun hat, so wäre das entsprechende Verfahren mit seinen zugehörigen Kriterien bevorzugt heranzuziehen.

Man wird sich allerdings darauf gefasst machen müssen, dass diese Zuordnung nicht immer eindeutig ausfällt. Viele Güter weisen mehrere Charaktere auf, woraus sich entsprechende Mischformen der einschlägigen Kriterien ergeben können. Geld etwa dürfte in gewissem Umfang ein Grundgut sein, jenseits einer bestimmten Schwelle indessen eher ein Strebensgut. Sofern man weiter glaubt, dass ein freier Markt am besten den allgemeinen Wohlstand befördert, liefert dies die wahrscheinlich einfachste Begründung für das Prinzip einer „sozialen Marktwirtschaft“, in der die Kriterien von Bedürftigkeit und Freiheit zusammengeführt werden. Manche Güter mögen demgegenüber als Anerkennungsgüter einzustufen sein. Dann wird die zweite Theorielinie relevant, mit ihren prägenden Kriterien der Freiheit und der Gleichheit.

In der Frage nach Bildungsgerechtigkeit wird man entsprechend vor allem zu untersuchen haben, welcher Gütercharakter der Bildung selbst oder aber den von ihr nachfolgend eröffneten Güterbereichen zukommt. Aus philosophischer Sicht ist es daher gut nachvollziehbar, wenn nachstehende Beiträge dieses Bandes sich u.a. damit befassen, inwiefern Bildung als „Grundgut“ oder Bildungsgerechtigkeit als „Anerkennungsgerechtigkeit“ zu verstehen ist. Für höhere Bildungsgüter käme sicherlich auch die Klassifikation als Strebensgut in Frage. Stichworte wie „Ungleichheit“, „Armut“, „Leistungsprinzip“ oder „Chancengleichheit“ nehmen ebenfalls auf Theoriestücke Bezug, deren philosophischer Zusammenhang in diesem Beitrag skizziert wurde.

Indessen darf nicht übersehen werden, dass die hier vorgestellten Perspektiven sich durchweg einer gewissen Engführung schuldig machen, die sich für die Bildungsfrage als problematisch erweisen mag: Sie alle fokussieren, wie gezeigt, auf den Aspekt der Unparteilichkeit. Unparteilichkeit aber ist nur für die *kollektive Moral*, die Gerechtigkeit des Gemeinwesens, ein tauglicher Maß-

stab. Die *individuelle Moral*, die Schuldigkeit des Einzelmenschen, die Verpflichtung von Eltern gegenüber Kindern, Geschäftsleuten gegenüber Vertragspartnern, Unfallzeugen gegenüber Unfallopfern, ist hingegen in der Regel gerade nicht auf Unparteilichkeit bezogen: Sie soll nicht *gleiche Fälle gleich behandeln*, sondern Unterschiede machen je nach der *besonderen Beziehung zwischen Rechtsinhaber und Pflichtenadressat*. Sie soll entsprechend auch nicht in den *Abstand* treten, sondern sich in die *Nähe* begeben, keine *Entkleidung* vornehmen, sondern *Kontingenzen* wahrnehmen, keine *Verbilligung* fingieren, sondern sich um *Hinsehen* bemühen.

Auch im Bildungsbereich mag es daher, neben aller Unparteilichkeit, die das Bildungssystem als Ganzes seinen Teilnehmern schuldet, bestimmte Formen von Parteilichkeit geben, zu denen einzelne Teilnehmer dieses Systems, etwa Lehrer, Ausbilder oder Dozenten, ihren Schutzbefohlenen gegenüber verpflichtet sind. Und möglicherweise wird man einige Schwierigkeiten gegenwärtiger Bildungspolitik dahingehend zu verstehen haben, dass der grundsätzlich unparteiliche Anspruch des Gesamtsystems mit bestimmten parteilichen Verpflichtungen der Systemteilnehmer nicht mehr erfolgreich zu vermitteln ist.<sup>15</sup> Ein zentrales Problem mag darin liegen, dass abstrakte gerechtigkeitstheoretische Vorgaben mittlerweile so stark in konkrete interpersonale Verhältnisse eingreifen, dass diese ihren internen normativen Bestimmungen nicht mehr zu folgen vermögen. Die wesentliche Herausforderung aktueller Bildungspolitik bestünde dann darin, noch vor allen Fragen nach der genauen Gestalt von Gerechtigkeit in diesem Bereich, eine verloren gegangene Balance zwischen notwendiger Unparteilichkeit des Systems und recht verstandener Parteilichkeit seiner Teilnehmer zurückzugewinnen.<sup>16</sup>

#### Literaturverzeichnis

- Birnbacher, D. (1988): Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart: Philipp Reclam.
- Cohen, G.A. (1989): On the Currency of Egalitarian Justice. In: *Ethics* 99, H. 4, S. 906–944.
- Dworkin, R. (2002): *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality*. Cambridge (Mass.): Harvard University Press.
- Fraser, N./Honneth, A. (2003): *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Göhler, A./Klein, A. (1993): Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. In: Lieber, H.-J. (Hrsg.): *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 259–656.
- Harsanyi, J.C. (1953): Cardinal Utility in Welfare Economics and in the Theory of Risk-Taking. In: *The Journal of Political Economy* 61, H. 5, S. 434–435.
- Hübner, D. (2009): *Die Bilder der Gerechtigkeit. Zur Metaphorik des Verteilens*. Paderborn: mentis.

---

<sup>15</sup> Den Hinweis auf diese mögliche Konstellation verdanke ich Martin Heinrich in der eingangs erwähnten Diskussion.

<sup>16</sup> Diese erfolgreiche Vermittlung von unparteilichen Forderungen des überpersönlichen Standpunkts einerseits und personenbezogenen Verpflichtungen der individuellen Moralsubjekte andererseits sieht Thomas Nagel unter dem Stichwort der „moralischen Arbeitsteilung“ als Hauptaufgabe gerechter Institutionen an, damit deren Teilnehmer ihrerseits in einer „integrierten Lebensform“ personale und impersonale Belange miteinander versöhnen können (Nagel 1991, 53–62).

- Margalit, A. (1996): *The Decent Society*. Cambridge (Mass.)/London: Harvard University Press.
- Mill, J.S. (1859/1986): *On Liberty*. New York: Prometheus Books.
- Mill, J.S. (1871/2004): *Utilitarianism*. Oxford: Oxford University Press.
- Nagel, T. (1991): *Equality and Partiality*. Oxford: Oxford University Press.
- Rawls, J. (1999): *A Theory of Justice*. Oxford: Oxford University Press.
- Sen, A.K. (1992): *Inequality Reexamined*. Oxford: Oxford University Press.
- Singer, P. (1993): *Practical Ethics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Smith, A. (1790/1976): *The Theory of Moral Sentiments*. Oxford: Clarendon Press.
- Taylor, C. (1992): *Multiculturalism and "The Politics of Recognition"*. Princeton (NJ): Princeton University Press.
- Tocqueville, A. de (1835/40/1972): *Über die Demokratie in Amerika [Auszüge]*. In: Geiss, I. (Hrsg.): *Tocqueville und das Zeitalter der Revolution*. München: Nymphenburger Verlags- handlung, S. 33–101.